

Besondere Bedingung Nr. 9638

Selbstbehalt

1.

- 1.1 Für nachstehende Deckungserweiterungen beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens EUR 725,00, höchstens EUR 3.630,00. Schäden unter EUR 725,00 fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
- 1.2 Der Selbstbehalt gemäß Punkt 1.1 gilt, soweit die Deckungserweiterungen gemäß Punkt 1.3 für den gegenständlichen Vertrag vereinbart wurden.
- 1.3 Deckungserweiterungen gemäß Punkt 1.1:

Nr.4252 Sportartikelverleih und -service
Nr.9612 Reine Vermögensschäden
Nr.9613 Mietsachschäden
Nr.9615 Kfz-Reparaturbetriebe; Schäden an Kundenfahrzeugen außerhalb der Betriebsstätte
Nr.9616 Allmählichkeit
Nr.9618 Abhol- und Zustelldienst von Fahrzeugen
Nr.9619 Automatische Waschanlage
Nr.9620 Diebstahl oder Raub von in Verwahrung genommenen Fahrzeugen
Nr.9624 Fremdenbeherbergung; Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge
Nr.9627 Transportschäden am Reisegepäck
Nr.9628 Verwahrung von beweglichen Sachen
Nr.9629 Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen und fremden Containern (Baugewerbe)
Nr.9630 Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen und fremden Containern (Nicht-Baugewerbe)
Nr.9631 Tätigkeiten an beweglichen Sachen
Nr.9632 Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen
Nr.9633 Dienstleistungen des Handels
Nr.9634 Schadenersatzverpflichtungen nach dem Wasserrechtsgesetz
Nr.9635 Mitversicherung von Regressforderungen des Rechtsträgers gemäß Amtshaftungsgesetz bei Motorschäden durch die Opazimetermessmethode nach § 57 a KFG bei Dieselmotorkraftfahrzeugen
Nr.9639 Kundenparkplatz

- 1.4 Klarstellung:

Die bedingungsgemäßen Selbstbehalte der AHVB und EHVB, insbesondere die des Artikel 6, Ziffer 3.5 AHVB (Sachschäden durch Umweltstörung) und Abschnitt A, Ziffer 2, Punkt 4.2.5 EHVB (erweiterte Produkthaftpflichtdeckung) werden durch diese Bestimmungen nicht berührt. Der Selbstbehalt gilt jedenfalls nicht für Personenschäden. Soweit in zusätzlich vereinbarten Deckungserweiterungen besondere Regelungen über den Selbstbehalt getroffen wurden, gehen diese vor.

2. Der Selbstbehalt gemäß Abschnitt B, Ziffer 2, Punkte 3.1 und 3.2 EHVB beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens EUR 180,00, höchstens EUR 1.450,00.

Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR 180,00 fallen nicht unter Versicherungsschutz.